

PRÜFUNGSORDNUNG

BGH 1-3

dhv

INHALTSVERZEICHNIS

dhv Prüfungsordnung BGH 1-3.....	1
Zulassungsbestimmungen.....	3
Anti Doping- und Impfvorschriften:	4
Sozialverträglichkeit.....	4
Prüfungsteilnehmer.....	5
Körperbehinderte Prüfungsteilnehmer	5
Halsbandpflicht/Mitführen der Leine	6
Maulkorbpflicht.....	6
Haftpflicht.....	6
Impfungen	6
Leistungsheft.....	7
Hörzeichen	7
Disqualifikation.....	7
Unbefangenheitsüberprüfung.....	8
Identitätskontrolle	9
Prädikatsvergabe	10
Aufteilung und Wertigkeit der Übungen.....	11
Besonderheit in der BGH 3.....	11
Meldung.....	12
Beginn und Ende einer Übung	12
Ausführung Grundstellung	13
Entwicklung.....	13
Abholen.....	13
Abrufen / Vorsitzen / Überwecheln	13
Loben	14
Zusatzhörzeichen:.....	14
Positionsfehler:.....	14
Abgabe des Bringholzes	14
Bringhölzer	15
Schrägwand.....	15
Übungsbeschreibungen Leinenführigkeit und Freifolge:.....	16
Laufschema.....	17
Sitz aus der Bewegung (alle Prüfungsstufen).....	18
Ablegen in Verbindung mit Herankommen.....	19
Steh aus dem Schritt (Nur BGH 3)	19
Bringen auf ebener Erde.....	20
Bringen über die Schrägwand	21
Voraussenden mit Hinlegen.....	22
Ablegen unter Ablenkung.....	23

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Zur Abnahme von BGH 1-3 Prüfungen sind nur Richter im Sport Gebrauchshunde berechtigt. Im Gegensatz zur BH/VT werden die erzielten Punkte bekannt gegeben.

Am Tag der Prüfungsveranstaltung muss der Hund das vorgeschriebene Alter vollendet haben. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Voraussetzung zum Start ist eine erfolgreich abgelegte BH/VT.

	Voraussetzung	Mindestalter
BGH 1	BH-VT	15 Monate
BGH 2	BGH 1	15 Monate
BGH 3	BGH 2, OBE 1, IPO 1	15 Monate
	Einheiten pro Stufe	
BGH 1-3		Jeweils 1 Einheit

Bei Prüfungsveranstaltungen dürfen alle Hunde ohne Rücksicht auf Größe, Rasse oder Abstammungsnachweis teilnehmen. Dem Leistungsrichter obliegt die Entscheidung darüber, ob der Hund körperlich die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllen kann.

Läufige Hündinnen sind zu allen Prüfungsveranstaltungen zugelassen, müssen jedoch gesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden. Sie werden als letzte Teilnehmer am Schluss der Veranstaltung geprüft.

Trächtige oder säugende Hündinnen, kranke oder verletzte und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Tierarzt. Über Sperrfristen bei trächtigen und säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung der FCI bzw. der Landesorganisation.

ANTI DOPING- UND IMPFVORSCHRIFTEN:

Ein Hund, der von seinem Eigentümer zur Teilnahme an einem Wettkampf angemeldet wird und von ihm oder dem Hundeführer ins Prüfungsgelände verbracht wird, muss in seinen Geweben, seinen Körperflüssigkeiten und seinen Ausscheidungen am Tag der Veranstaltung frei sein von allen Substanzen, die auf der Stoffgruppenliste der FCI aufgeführt sind.

Die Stoffgruppenliste, Durchführung von Kontrollen und mögliche Sanktionen bei Verstößen werden in einem entsprechenden Regelwerk der FCI veröffentlicht. Landesorganisationen können diese Bestimmungen eigenverantwortlich erweitern. Der Hund muss eine durch einen Impfausweis nachgewiesene, gültige Tollwutimpfung haben.

SOZIALVERTRÄGLICHKEIT

Ein Hund, der zu irgendeiner Zeit während des Wettkampfes (vor, während oder nach der eigenen Vorführung) Personen oder andere Hunde beißt, versucht zu beißen, attackiert oder versucht zu attackieren, wird vom Wettkampf disqualifiziert. Alle Punkte werden entzogen, auch wenn die Vorführung bereits abgeschlossen ist. Bei einem zweitägigen Event erstreckt sich die Disqualifikation auch auf den zweiten Tag, so dass der Hund nicht starten kann.

In Fällen sozialer Unverträglichkeit eines Hundes erfolgt sofortige Disqualifikation. Hundeführer derartiger Hunde haben vor dem nächsten Start bei einer Prüfung oder bei einem Turnier nachzuweisen, dass das Team erneut erfolgreich an einer Begleithundprüfung mit Verhaltenstest teilgenommen hat. Die Disqualifikation wird am Tag der Prüfung vom Leistungsrichter in alle ihm bekannten Leistungsnachweise/Arbeitshefte eingetragen und von ihm unterschrieben.

Eintrag: „Disqualifikation wegen mangelhafter Sozialverträglichkeit, Hund muss erneut in einer Begleithundprüfung mit Verhaltenstest vorgestellt werden.“

PRÜFUNGSTEILNEHMER

Der Prüfungsteilnehmer muss den Meldeschluss der Prüfungsveranstaltung einhalten. Mit Abgabe der Meldung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Startgebühr zu bezahlen.

Sollte ein Teilnehmer aus irgendwelchen Gründen am Erscheinen verhindert sein, muss er dies unverzüglich dem Prüfungsleiter mitteilen. Der Teilnehmer muss die für den Veranstaltungsort geltenden Veterinär- und Tierschutzbestimmungen einhalten. Der Teilnehmer muss sich den Anweisungen des Leistungsrichters und des Prüfungsleiters fügen. Der Prüfungsteilnehmer muss seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorführen und hat ungeachtet des Ergebnisses in einer Abteilung, seinen Hund in allen Abteilungen einer Prüfungsstufe vorzuführen. Das Ende der Prüfung ist mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Siegerehrung) und der Übergabe des Leistungsheftes gegeben.

Bei einer Prüfung ist die Mindestteilnehmerzahl auf 4 Hundeführer pro Prüfungstag festgelegt. Eine Einzelabnahme ist nicht zulässig. Ein Hundeführer darf mit dem gleichen Hund nur an einer Prüfungsveranstaltung teilnehmen. (Eine zwei Tagesprüfung gilt als eine Prüfungsveranstaltung.) Ein Hundeführer darf an einer Veranstaltung höchstens zwei Hunde zur Prüfung führen. Ein Hund darf innerhalb einer Prüfung nur ein Ausbildungskennzeichen erwerben.

Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung ist, dass Eigentümer und HundeführerIn einem Verein der Landesorganisation angehören die durch die FCI anerkannt ist.

KÖRPERBEHINDERTE PRÜFUNGSTEILNEHMER

Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen. Lässt eine Behinderung des Hundeführers das Führen des Hundes an der linken Seite des Hundeführers nicht zu, so darf der Hund analog an der rechten Seite geführt werden Die Landesorganisationen können darüber hinaus weitere Einschränkungen zulassen.

HALSBANDPFLICHT/MITFÜHREN DER LEINE

Vorzuführen ist mit:

Einreihigem, locker angelegtem langgliedrigem Gliederhalsband. Bei der BH/VT sind auch Lederhalsbänder, Stoffhalsbänder oder Brustgeschirr erlaubt. Bei der BGH 1 bis 3 analog der BH/VT ausgenommen Brustgeschirr.

Eine Führleine ist mitzuführen, die mit dem Schloss an der vom Hund abgewandten Seite oder unsichtbar zu tragen ist.

MAULKORBPFICHT

Die in den einzelnen Ländern ergangenen Verordnungen zum Führen der Hunde in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

HAFTPFLICHT

Der Eigentümer, bzw. der Hundeführer eines Hundes hat für alle Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden aufzukommen, die durch ihn oder seinen Hund verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein. Für etwaige Unfälle während der gesamten Prüfungsveranstaltung haftet der Hundeführer für sich und seinen Hund. Die vom Leistungsrichter bzw. vom Veranstalter gegebenen Anweisungen werden vom Hundeführer freiwillig angenommen und auf eigene Gefahr ausgeführt.

IMPFUNGEN

Der Nachweis von behördlich angeordneten Schutzimpfungen (Impfzeugnis) sind dem zuständigen Leistungsrichter bzw. Prüfungsleiter vor Prüfungsbeginn auf Verlangen vorzulegen.

LEISTUNGSSHEFT

Es ist verpflichtend, dass jede Prüfung, entweder in ein Leistungsheft oder in die Ahnentafel eingetragen wird. Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt nach den Vorschriften der für den Hundeeigentümer zuständigen Organisation. Es ist vom Leistungsrichter und sofern vorgesehen ebenfalls vom Prüfungsleiter zu kontrollieren und zu unterschreiben. Es ist in das Leistungsheft in jedem Falle einzutragen: Leistungsheft - Nr. (soweit vorhanden), Name und Rasse des Hundes, Identifikation des Hundes (Tätowierung, Chip) Name und Adresse eventuell Mitgliedsnummer des Eigentümers des Hundes und falls abweichend auch der Name und eventuell Mitgliedsnummer des Hundeführers, Bewertungen der Abteilungen, die Gesamtpunktzahl, Qualifikation, Name des Leistungsrichters und seine Unterschrift.

HÖRZEICHEN

Die Hörzeichen in der Prüfungsordnung gelten als Vorschlag. Hörzeichen sind normal gesprochene Worte und müssen jedoch für eine Tätigkeit immer gleich sein. Beim Abrufen kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden. Ansonsten gilt der Name des Hundes in Verbindung mit jeglichen anderen Hörzeichen als Doppelhörzeichen.

DISQUALIFIKATION

Bei einer Disqualifikation werden alle bis dahin vergebenen Punkte aberkannt, auch die bisher erworbenen Punkte in den bisher abgelegten anderen Abteilungen. Im Leistungsheft werden weder Noten (Qualifikationen) noch Punkte vergeben. Es erfolgt keine Besprechung. Das Vorführen des Hundes in den noch ausstehenden Abteilungen ist nicht mehr gestattet. Im Leistungsheft wird der Disqualifikationsgrund eingetragen.

Abbruch wegen Krankheit / Verletzung

Werden bei Prüfungen Hunde krank gemeldet, ist wie folgt zu verfahren:

Meldet der Hundeführer seinen Hund nach einer bereits abgelegten Disziplin krank, so hat er einen Tierarzt aufzusuchen und dies attestieren zu lassen.

Eintrag in die Prüfungsunterlagen: „Abbruch wegen Krankheit“ Weigert sich der Hundeführer, den Hund dem Tierarzt vorzustellen so erhält er den Eintrag: z.B.: „Mangelhaft wegen Abbruch oder unsportliches Verhalten des Hundeführers“. Ein Nachreichen des Attestes ist möglich. Legt der Hundeführer in diesem Fall das Attest nicht innerhalb von 4 Tagen vor, so wird in die/das vom Leistungsrichter mitgenommene Leistungsurkunde/Bewertungsheft-Heft ebenfalls der Eintrag z.B. „Mangelhaft wegen Abbruch“ oder „unsportliches Verhalten des HF eingetragen“. Die Leistungsurkunde bzw. das Bewertungsheft wird dem Hundeführer zurückgesandt. Verweigert der Hundeführer dem Leistungsrichter die Mitnahme des BW-Heftes, so wird der Eintrag z. B. „Mangelhaft durch Abbruch“ sofort eingetragen. Bei der Mitnahme der Unterlagen hat der Hundeführer die Kosten des Rückversandes zu übernehmen.

Anmerkung: Es bleibt dabei unberührt, dass der Leistungsrichter auch gegen die Einsicht des Hundeführers von sich aus abrechnen kann, wenn er feststellt, dass der Hund nach seinem Ermessen erkrankt oder verletzt ist. Gleiches muss auch zutreffen, wenn Hunde vorgeführt werden, die wegen ihres Alters offensichtlich aus tierschützerischen Gesichtspunkten nicht mehr vorgeführt werden dürfen. Eintrag z. B. „Abbruch wegen Verletzung“.

UNBEFANGENHEITSÜBERPRÜFUNG

Die Unbefangenheit des Hundes ist während des gesamten Prüfungsverlaufes (inkl. Siegerehrung) zu beobachten. Fällt ein Hund im Laufe einer Veranstaltung wegen Mängel in der Unbefangenheit auf, so ist auch dann die Unbefangenheit nicht gegeben, wenn die vorangegangenen Prüfungsteile positiv verlaufen sind. Fällt ein Hund durch nicht vorhandene Unbefangenheit aus, so ist der Grund in die jeweiligen Prüfungsunterlagen einzutragen. Der Hund ist zu disqualifizieren.

1. Die Unbefangenheitsprobe hat vor Beginn einer jeden Prüfung stattzufinden.
2. Die Überprüfung ist an einem neutralen Ort durchzuführen. Der Ort sollte so gewählt sein, dass keine zu enge Verbindung zum Übungsplatz besteht.
3. alle Hunde sind einzeln vorzuführen.
4. der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Hunde nicht unmittelbar danach zum Prüfungseinsatz zu führen sind.

5. die Hunde sind angeleint (kurze Führerleine – ohne Fährtesgeschirr) zu führen. Die Leine muss locker gehalten werden. Hörzeichen sind nicht zu geben.

Eine schematische Überprüfung der Unbefangenheit darf nicht erfolgen. Es bleibt dem Leistungsrichter überlassen, wie er den Ablauf gestaltet, wobei extreme Abweichungen zwischen den Leistungsrichtern nicht gegeben sein sollen. Je unvoreingenommener der Leistungsrichter und die Abnahme der Unbefangenheitsüberprüfung geht, desto reibungsloser und sicherer wird diese Überprüfung ablaufen. Die Überprüfung der Unbefangenheit hat unter normalen Umwelteinflüssen zu erfolgen, der zu prüfende Hund ist nicht herauszufordern da sonst eine Reaktion natürlich ist, insbesondere sind besondere Reizeinflüsse zu unterlassen, die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Stellt der Leistungsrichter Mängel fest, so kann er eine weitere und genauere Überprüfung vornehmen. (z.B. bei der Schussabgabe). Wiederholungen sind zu diesem Zweck erlaubt.

Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheit bestanden hat, im Laufe der weiteren Prüfung Wesensmängel, kann der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung ausschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk - „Unbefangenheit/Verhaltenstest nicht bestanden“ – eintragen. Eine Überprüfung der Schussgleichgültigkeit nicht statt. Eine BgH-Prüfung ist nicht so zu mischen, dass Hunde aus dem IPO-Bereich und der BH/VT oder BGH zusammen als Gruppe geführt werden.

IDENTITÄTSKONTROLLE

Die Identitätskontrolle ist zwingender Bestandteil der Unbefangenheitsüberprüfung. Dies geschieht dadurch, dass die Tätowienummer oder mittels eines Chip-Lesegerätes die Chip- Nummer des Hundes kontrolliert wird. Hunde ohne Ahnentafel und Tätowienummer müssen zwingend einen Chip tragen. Die Leistungsrichter haben in den Prüfungsunterlagen zu bestätigen, dass diese Kontrolle durchgeführt wurde. Sollten Tätowier Zeichen nicht deutlich erkennbar sein, so sind auf alle Fälle die erkennbaren Zeichen einzutragen. Die Tätowienummer muss mit dem vom Hundeführer vorgelegten Nachweis übereinstimmen. Bei Unstimmigkeiten (z. B. Unlesbarkeit der Nummer) ist in den Prüfungsunterlagen ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Hundeführer, die ihren Hund im Ausland haben chippen lassen, bzw. einen im Ausland gechippten Hund erworben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung steht. Hunde, deren Identität nicht eindeutig feststellbar ist, dürfen an keiner Leistungsveranstaltung teilnehmen.

Wird der Chip durch den Leistungsrichter nicht gefunden, so weist dieser den Hundeführer an, die Chipkontrolle selber vorzunehmen. Eine anschließende Kontrolle durch den Leistungsrichter ist dann noch mal vorzunehmen. Es ist verpflichtend, dass der Leistungsrichter den Hund z.B. mit dem Chiplesegerät berühren darf.

PRÄDIKATSVERGABE

Die Bewertung der gezeigten Leistungen erfolgt nach Noten (Qualifikation) und Punkten. Die Note (Qualifikation) und die dazugehörenden Punkte müssen der Ausführung der Übung entsprechen.

Höchst-Punktzahl	Vorzüglich	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend Neu	Mangelhaft
5	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5 - 0
10	10,0	9,5 – 9,0	8,5 – 8,0	7,5 – 7,0	6,5 – 6,0	5,5 – 0
15	15,0 – 14,5	14,0 – 13,5	13,0 – 12,0	11,5 – 10,5	10,0 – 9,0	8,5 - 0
20	20,0 – 19,5	19,0 – 18,0	17,5 16,0	15,5 – 14,0	13,5 – 12,0	11,5 - 0
30	30,0 – 29,0	28,5 – 27,0	26,5 – 24,0	23,5 – 21,0	20,5 – 18,0	17,5 - 0
35	35,0 – 33,0	32,5 – 31,5	31,0 – 28,0	27,5 – 24,5	24,0 – 21,0	20,5 - 0
60	60,0 – 58,0	57,0 – 54,0	53,0 – 48,0	47,0 – 42,0	41,0 – 36,0	35,0 – 0
70	70,0 – 66,5	66,0 – 63,0	62,5 – 56,0	55,5 – 49,0	48,5 – 42,0	41,5 – 0
100	100,0 – 96,0	95,5 – 90,0	89,5 – 80,0	79,5 – 70,0	69,5 – 60,0	59,5 – 0

AUFTEILUNG UND WERTIGKEIT DER ÜBUNGEN

Übung	BGH 1	BGH 2	BGH 3
Leinenführigkeit	30 Punkte	20 Punkte	
Freifolge	30 Punkte	20 Punkte	20 Punkte
Absitzen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Ablegen aus der Bewegung	15 Punkte	15 Punkte	10 Punkte
Steh aus dem Schritt			10 Punkte
Bringen auf ebener Erde		10 Punkte	15 Punkte
Bringen über die Schrägwand (140 cm)			15 Punkte
Voraussenden mit Hinlegen		10 Punkte	10 Punkte
Ablegen unter Ablenkung	10 Punkte	10 Punkte	10 Punkte
Gesamt	100 Punkte	100 Punkte	100 Punkte

BESONDERHEIT IN DER BGH 3

Die Reihenfolge der Übungen 2 bis 6 werden vom Leistungsrichter aus folgenden 5 Varianten durch Los festgestellt :

Variante 1

Übung 2, 4, 5, 6, 3

Variante 2

Übung 4, 3, 6, 2, 5

Variante 3

Übung 6, 4, 5, 3, 2

Variante 4:

Übung 3, 2, 6, 5, 4

Variante 5

Übung 5 , 6, 3, 2, 4

Alle Teilnehmer müssen die Übungen 2 bis 6 in der gleichen Reihenfolge ausführen

MELDUNG

Zu Beginn der Abteilung B stellt sich der Hundeführer mit seinem Hund dem Leistungsrichter vor und wird von diesem begrüßt. Dies erfolgt mit angeleintem Hund, außer in BGH 3.

BEGINN UND ENDE EINER ÜBUNG

Der Leistungsrichter gibt die Anweisung für den Beginn einer Übung. Alles Weitere, wie Wendungen, Anhalten, Wechseln der Gangart usw. werden ohne Anweisung ausgeführt. Die vorgegebenen Zeittakte, ca. 3 Sekunden sind einzuhalten z.B. bei Vorsitzen-Überwechseln in die Endgrundstellung, Halten-Abgeben des Apportierholzes, Loben des Hundes und für Anfang eine neuer Übung. Sollte der Hundeführer eine Übung vergessen, wird der Hundeführer durch den Leistungsrichter aufgefordert, die fehlende Übung zu zeigen. Es erfolgt kein Punktabzug. Ein Auslassen von Teilübungen nimmt Einfluss auf die Bewertungsnote.

AUSFÜHRUNG GRUNDSTELLUNG

Jede Übung beginnt und endet mit einer Grundstellung. Die Anfangsgrundstellung darf vor jeder Übung nur einmal aus der Vorwärtsbewegung eingenommen werden. In der Grundstellung hat der Hund gerade, aufmerksam zum Hundeführer, mit Schulterblatt auf Kniehöhe links neben dem Hundeführer zu sitzen. In der Grundstellung darf der Hundeführer keine Grätschstellung einnehmen und beide Arme müssen locker am Körper angelegt sein.

ENTWICKLUNG

Aus der Grundstellung heraus wird bei den Übungen „Sitz aus der Bewegung“, „Ablegen in Verbindung mit Herankommen“, „Steh aus der Bewegung“ (BGH 3), „Steh aus dem Laufschrift“ und „Voraussenden mit Hinlegen“ die Entwicklung ausgeführt. Sie muss mindestens 10, aber höchstens 15 Schritte betragen, bevor das Hörzeichen zur Ausführung der Übung gegeben wird.

ABHOLEN

Bei den Übungen in denen der Hund wieder abgeholt wird, kann der Hundeführer von vorne, oder von hinten an seinen Hund herantreten.

ABRUFEN / VORSITZEN / ÜBERWECHSELN

Beim Abrufen des Hundes kann anstelle des Hörzeichens für Herankommen auch der Name des Hundes verwendet werden. Der Name des Hundes in Verbindung mit dem Hörzeichen für Herankommen gilt als Doppel-Hörzeichen. Der Hund muss freudig, zielstrebig und direkt herankommen, und sich dicht und gerade vor den HF setzen. Auf das Hörzeichen für die Grundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben. Dieses kann ausgeführt werden, indem der Hund hinten, oder alternativ vorne um den Hundeführer herumgeht.

Ausnahme für BGH 1 bis BGH 3: Beim Abrufen muss der Hund nicht Vorsitzen, sondern darf direkt in die Grundstellung kommen.

LOBEN

Ein Loben ist nach jeder beendeten Übung nur in der Grundstellung erlaubt. Ist diese auch die neue Anfangsgrundstellung für die nächste Übung ist der Zeittakt von ca. 3 Sekunden einzuhalten.

ZUSATZHÖRZEICHEN:

Führt ein Hund nach dem 2. Zusatz Hörzeichen eine Übung nicht aus, so ist die jeweilige Übung mit 0 Punkten zu bewerten. Führt ein Hund einen Übungsteil nach dem 2. Zusatz Hörzeichen nicht aus, so liegt die Übung max. im hohen „Mangelhaft“.

1. Zusatz-HZ: „befriedigend“ für Teilübung
2. Zusatz-HZ: „mangelhaft“ für Teilübung
z.B. 5 Punkte für Teilübung:
 1. Zusatz-HZ: „befriedigend“ aus 5 Punkten = -1,5 Punkte
 2. Zusatz-HZ: „mangelhaft“ aus 5 Punkten = - 2,5 Punkte

POSITIONSFEHLER:

Bei allen technischen Übungen (Absitzen, Ablegen, Abstellen) wird die Gesamtübung, abgesehen von weiterem Fehlverhalten, bei einem Positionsfehler um 50 % entwertet.

ABGABE DES BRINGHOLZES

Gibt der Hund nach dem dritten Hörzeichen das Holz nicht ab, erfolgt eine Disqualifikation wegen Ungehorsam.

BRINGHÖLZER

Bei den Bringübungen der Stufen 2 und 3 darf ein dem Hundeführer gehörendes Bringholz verwendet werden.

Folgende Bestimmungen müssen die Bringhölzer erfüllen:

- Der Steg muss aus Holz sein.

	BGH 2	BGH 3
Ebener Erde	Dem Hundeführer gehörendes Holz	Dem Hundeführer gehörendes Holz
Hürde entfällt bei der BGH		
Klettersprung		Dem Hundeführer gehörendes Holz

SCHRÄGWAND

Die Schrägwand besteht aus zwei am oberen Teil verbundenen Kletterwänden von 150 cm Breite und 191 cm Höhe. Am Boden stehen diese beiden Wände so weit auseinander, dass die senkrechte Höhe 180 cm ergibt. Die ganze Fläche der Schrägwand muss mit einem rutschfesten Belag versehen sein. An den Wänden sind in der oberen Hälfte je 3 Steigleisten 24/48 mm angebracht. Alle Hunde einer Prüfung müssen die gleichen Hindernisse überspringen. Probesprünge sind während der Vorführung nicht gestattet

In BGH 3 wird die Schrägwand so aufgestellt, dass eine Höhe von 140 cm entsteht.

ÜBUNGSBESCHREIBUNGEN LEINENFÜHRIGKEIT UND FREIFOLGE:

Der Hund muss seinem Hundeführer aus der Grundstellung heraus mit einmaligen Hörzeichen für Fuß gehen aufmerksam, freudig und konzentriert folgen, und soll dabei immer mit dem Schulterblatt auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers bleiben. Der Verlauf der Freifolge wird nach untenstehendem Schema vorgegeben. Der Hundeführer hat die Anfangsgrundstellung spätestens einzunehmen, wenn der zweite Hundeführer die Grundstellung für die Übung „Ablegen unter Ablenkung“ einnimmt.

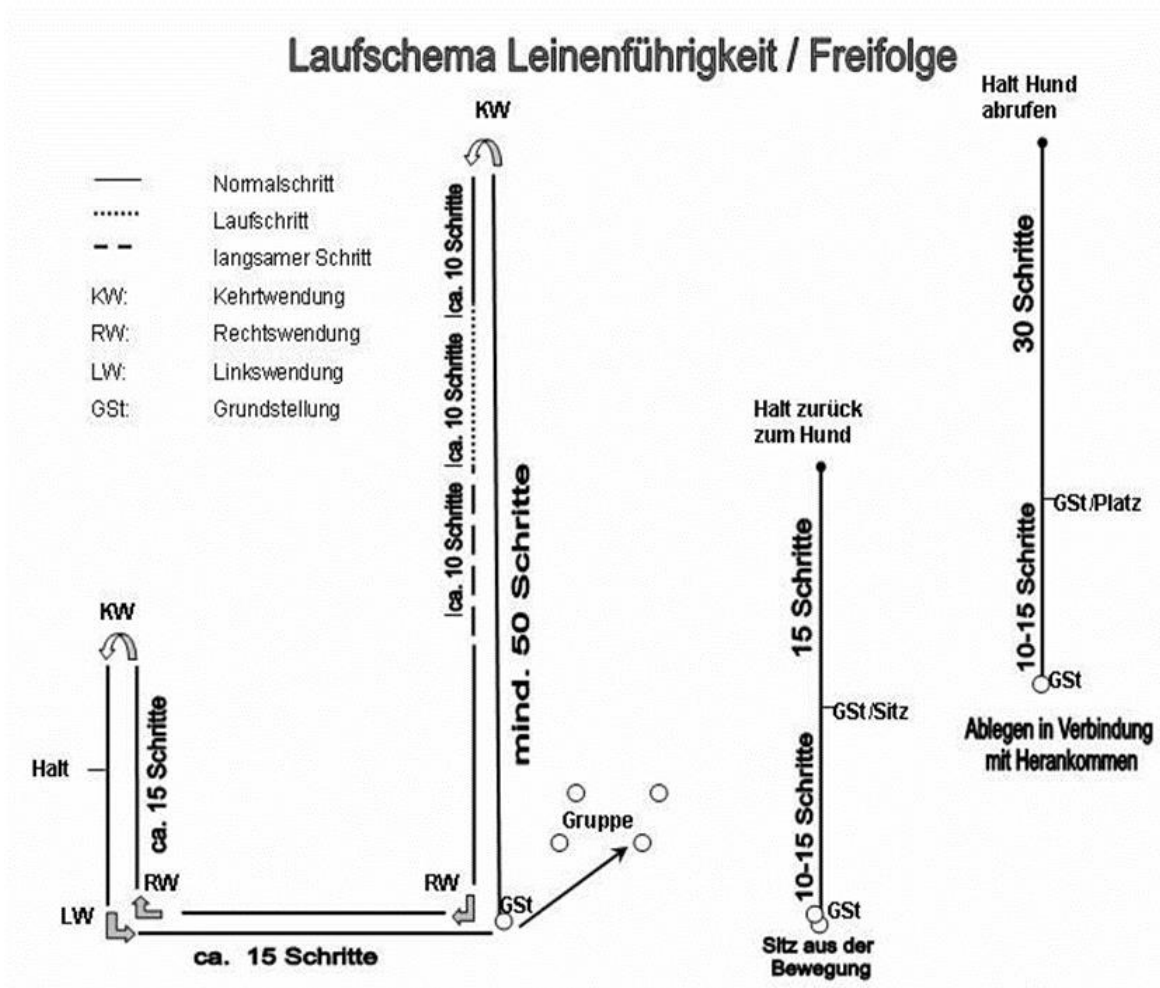
Kehrtwendungen sind vom Hundeführer linksdrehend zu zeigen. Der Hund darf dabei rechts um den Hundeführer laufen oder linksdrehend auf Kniehöhe des Hundeführers bleiben. Der Laufschrift und der langsame Schritt müssen sich deutlich von der normalen Gangart abheben. Der Tempowechsel wird ohne Zwischenschritte ausgeführt.

Nach der zweiten Kehrtwendung ist ein Halten zu zeigen. Dabei muss sich der Hund direkt ohne Hörzeichen setzen.

Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Leinenführigkeit und in der Freifolge (BGH 1 und BGH 2) zu zeigen. Der Hundeführer muss mit seinem Hund dabei eine Person rechts und eine Person links (z. B. in Form einer 8) umgehen und mindestens einmal in der Gruppe, in der Nähe einer Person anhalten. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu fordern. Auf Anweisung des Leistungsrichters verlässt der Hundeführer mit seinem Hund die Gruppe und nimmt die Endgrundstellung ein. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

Die Freifolge ist auch auf den eventuell notwendigen Wegen zwischen den Übungen zu zeigen. Auch beim Holen des Bringholzes muss der Hund in korrekter Fußposition mitgeführt werden.

LAUFSHEMA



Ausführung:

Der HF begibt sich in der Stufe BGH 1 und BGH 2 mit seinem angeleintem Hund und in der Stufe BGH 3 mit freifolgendem Hund zum Leistungsrichter, lässt seinen Hund absitzen und stellt sich vor.

Nach Freigabe durch den Leistungsrichter begibt sich der Hundeführer in der Stufe BGH 3 (BGH 1 und BGH 2 angeleint) mit freifolgendem Hund in die Anfangsgrundstellung.

Auf weitere Richteranweisung beginnt der Hundeführer die Übung. Aus einer geraden, ruhigen und aufmerksamen Grundstellung folgt der Hund dem Hundeführer auf das Hörzeichen für „Fuß gehen“ aufmerksam, freudig, gerade und schnell.

Mit dem Schulterblatt muss der Hund immer auf Kniehöhe an der linken Seite des Hundeführers in Position bleiben und sich beim Anhalten selbständig, schnell und gerade setzen.

Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer jeweils mit dem Hörzeichen für „Fuß gehen“ den Laufschrift und den langsamen Schritt (je 10 - 15 Schritte). Der Übergang vom Laufschrift in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden.

Die Anfangsgrundstellung ist gleichzeitig auch der Platz der Endgrundstellung.

In der Gruppe muss der Hundeführer mit seinem Hund eine Person links und eine Person rechts umgehen und einmal in der Gruppe anhalten.

Bewertungskriterien:

Vorlaufen, seitliches Abweichen, Zurückbleiben, langsames oder zögerndes Absitzen, zusätzliche Hörzeichen, Körperhilfen, Fehler in der Grundstellung, Unaufmerksamkeit, mangelnde Arbeitsfreude/Motivation sowie Gedrücktheit und unfreies Verhalten des Hundes, führen zu entsprechender Entwertung.

SITZ AUS DER BEWEGUNG (ALLE PRÜFUNGSSTUFEN)

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Sitz. 50% der Punkte
2. Teil: Entfernen vom Hund und Herantreten des Hundeführers, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt, muss sich der Hund auf das Hörzeichen für Sitzen sofort und in Laufrichtung absetzen, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht. Der Hund muss ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer sitzenbleiben. In allen Prüfungsstufen entfernt sich der Hundeführer 15 Schritte. Auf Richteranweisung begibt sich der Hundeführer wieder zu seinem Hund.

Bewertungskriterien:

Langsames Absitzen, unruhiges und unaufmerksames Sitzen wird neben sonstigen Fehlverhalten entsprechend entwertet. Steht oder legt sich der Hund wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten pflichtentwertet.

ABLEGEN IN VERBINDUNG MIT HERANKOMMEN

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Platz. 50% der Punkte
2. Teil: Herankommen, Vorsitzen, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Die Entwicklung von 10 bis 15 Schritten wird in der Prüfungsstufe BGH 1-3 im Normalschritt ausgeführt. Auf das Hörzeichen für Hinlegen muss sich der Hund sofort und gerade in Laufrichtung legen ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf verändert oder sich umsieht. Der Hundeführer geht noch mindestens 30 Schritte, und dreht sich zu seinem Hund. Dieser hat bis zum Abrufen ruhig und mit Aufmerksamkeit zum Hundeführer liegen zu bleiben. Auf Anweisung des Leistungsrichters wird der Hund mit dem Hörzeichen für Herankommen oder "Rufname des Hundes" herangerufen. Der Hund muss freudig, zielstrebig und direkt herankommen, und sich dicht und gerade vor den Hundeführer setzen. Auf das Hörzeichen für die Abschlussgrundstellung hat sich der Hund direkt in die Endgrundstellung zu begeben.

Bewertungskriterien:

Langsames Ablegen, unruhiges und unaufmerksames Liegen, nicht zielstrebiges Herankommen, Hilfen des Hundeführers wie z.B. Grätschstellung, führen neben sonstigen Fehlverhalten zur entsprechenden Entwertung. Sitzt oder steht der Hund, wird die Übung mit zusätzlich 50 % der Gesamtübung.

Für einen Hund, der auf das 2. Zusatzhörzeichen nicht kommt, ist die Übung mit mangelhaft(NULL) zu bewerten. In diesem Fall darf der Hund abgeholt werden und die weitere Prüfung darf fortgesetzt werden.

STEH AUS DEM SCHRITT (NUR BGH 3)

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Steh. 50% der Punkte
2. Teil: Herantreten des HF, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Nach einer Entwicklung von 10 bis 15 Schritt muss der Hund auf das HZ für Stehen sofort und gerade in Laufrichtung stehen bleiben, ohne dass der Hundeführer seinen Bewegungsablauf unterbricht, verändert. Der Hundeführer geht noch mindestens 15 Schritte, und dreht sich dann zu seinem Hund. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück, stellt sich auf die rechte Seite und nimmt den Hund mit Hörzeichen in die Grundstellung.

Bewertungskriterien:

Kein sofortiges Stehen, unruhiges und unaufmerksames Stehen, Hilfen des Hundeführers führt neben sonstigen Fehlverhalten zu entsprechender Entwertung. Sitz oder liegt der Hund, wird die Übung mit zusätzlich -5 Punkten pflichtentwertet.

BRINGEN AUF EBENER ERDE

Das Bringholz wird von einer Hilfsperson auf Richteranweisung in einem Abstand von 10 m vom Hundeführer ausgelegt. Beim Auslegen des Bringholzes hat sich der Hundeführer/Hund in der Anfangsgrundstellung zu befinden. Auf das Hörzeichen für Bringen hat der Hund direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und seinem Hundeführer direkt zu bringen. Dabei sind zielstrebige, motivierte Hin- und Rückläufe zu zeigen. Beim Vorsitz und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für Abgeben abnimmt. Beim Vorsitz ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Nach einer weiteren Pause von ca. 3 Sekunden ist der Hund auf Hörzeichen für die Grundstellung in die Grundstellung zu nehmen. Das Bringholz ist dabei in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestreckten Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes beim Hin- und Rücklauf, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), entwerten ebenso wie Hilfen des Hundeführers.

Aufstellung vor der Schrägwand

Der Abstand, Grundstellung des Hundeführers zu den Sprunggeräten hat bei allen Sprunggeräten mindestens 4 m zu betragen.

BRINGEN ÜBER DIE SCHRÄGWAND

Das Bringholz wird von einer Hilfsperson auf Richteranweisung in einem Abstand von 10 m mittig zur Schrägwand ausgelegt. Beim Auslegen des Bringholzes befindet sich der Hund mit dem Hundeführer in der Anfangsgrundstellung. Auf das Hörzeichen für Springen hat der Hund den Sprung auszuführen, während des Sprunges ist das Hörzeichen für Bringen zu geben. Der Hund hat direkt zum Holz zu laufen, es sofort aufzunehmen und mit einem Rücksprung seinem Hundeführer direkt zu bringen. Der Hund hat die gesamte Übung motiviert auszuführen und dabei kraftvolle Sprünge zu zeigen. Beim Vorsitz und auch während des Apportierens muss das Bringholz ruhig im Fang gehalten werden bis ihm der Hundeführer nach einer Pause von ca. 3 Sekunden das Bringholz mit dem Hörzeichen für Abgeben abnimmt. Beim Vorsitz ist ein gutes Präsentieren des Holzes gefordert. Nach einer weiteren Pause von ca. 3 Sekunden ist der Hund auf Hörzeichen für die Grundstellung in die Grundstellung zu nehmen. Das Bringholz ist dabei in der rechten Hand mit dem nach unten ausgestreckten Arm des Hundeführers zu halten. Das Bringholz ist vom Hundeführer in den dafür vorgesehenen Ständer abzulegen.

Bewertungskriterien

Unmotiviertes nicht zielstrebiges Agieren des Hundes, Fehler beim Aufnehmen, Fallenlassen des Bringholzes, Spielen oder Knautschen, Grätschstellung des Hundeführers, Fehler beim Vorsitzen und bei den Grundstellungen (z.B. unruhiges Verhalten), Hilfen des Hundeführers führen zu entsprechender Entwertung.

Um eine Teilbewertung zu bekommen, muss der Hund auf jeden Fall bringen und mindestens einen Sprung zeigen. Für einen nicht gezeigten Sprung gibt es eine Pflichtentwertung, zusätzlich zu anderen Fehlverhalten, von -5 Punkten.

VORAUSSENDEN MIT HINLEGEN

1. Teil: Anfangsgrundstellung, Entwicklung, Ausführung Vorauslaufen. 50% der Punkte
2. Teil: Annahme Hz. Platz nach Anweisung des Leistungsrichters, Endgrundstellung. 50% der Punkte

Lässt der Hund sich nicht vom HF mindestens 50% der geforderten Distanz vorausschicken, oder lässt er sich auch nicht mit 3 Hörzeichen stoppen erfolgt keine Bewertung der Übung.

Auf das einmalige Hörzeichen für Voraussenden und gleichzeitigem, einmaligen Erheben des Armes schickt der Hundeführer den Hund Voraus und bleibt stehen. Hierauf muss sich der Hund zielstrebig, geradlinig und in schneller Gangart mindestens 30 Schritte in die angezeigte Richtung entfernen. Auf Anweisung des Leistungsrichters gibt der Hundeführer das Hörzeichen für Hinlegen, worauf sich der Hund sofort legen muss. Der Hundeführer darf den Arm so lange richtungsweisend hochhalten, bis sich der Hund gelegt hat. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer zu seinem Hund und stellt sich rechts neben ihn. Nach ca. 3 Sekunden muss sich der Hund nach Anweisung des Leistungsrichters auf das Hörzeichen für Sitzen schnell und gerade in Grundstellung aufsetzen.

Bewertungskriterien

Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögerndes ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.

Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich nicht . Ein Zusatzhörzeichen zum Legen -1,5 Hund lässt sich auf 1. Hörzeichen stoppen, legt sich aufs 2. Zusatzhörzeichen -2,5

Hund lässt sich auf 1.Hörzeichen stoppen, legt sich aber aufs 2. Zusatzhörzeichen nicht. -3,5

Hund lässt sich erst auf 1.Zusatzhörzeichen stoppen. Legt sich -2,5

Hund lässt sich erst auf 2. Zusatzhörzeichen stoppen. Legt sich -3,5

Hund lässt sich auf 2. Zusatzhörzeichen nicht stoppen. 0 Pkte.

Hund hat bei Voraus direkt auf 1. Hörzeichen für Hinlegen die Position eingenommen, steht aber auf, nachdem die Richteranweisung zum Herantreten an den Hundeführer erteilt wurde, lässt sich bis auf 50% der Distanz zum Hundeführer durch ein Hörzeichen stoppen. Bewertung bis -5 Pkte.

Weiteres Fehlverhalten wird zusätzlich entwertet.

Fehler in der Entwicklung, nicht entschlossenes Vorausgehen, verzögerndes ausführen des Ablegens, unruhiges Liegen sowie Fehler bei den Grundstellungen führen zur weiteren Entwertung der Übung.

ABLEGEN UNTER ABLENKUNG

Während der Vorführung des anderen Hundes ist die Übung Ablegen unter Ablenkung zu zeigen. Dabei wird der Hund an einen vom Leistungsrichter zugewiesenen Platz aus der Grundstellung mit dem Hörzeichen für Hinlegen abgelegt. Der Hundeführer hat dann je nach Prüfungsstufe auf Anweisung des Leistungsrichters, folgende Position einzunehmen:

BGH 1-3, Hundeführer steht mindestens 30 Schritt entfernt in Sicht des Hundes (dem Hund den Rücken zugewendet).

Der Hund muss ohne Einwirkung des Hundeführers ruhig liegen bleiben, während der andere Hund arbeitet.

Bewertungskriterien

Fehler bei den Grundstellungen, unruhiges Verhalten, Hilfen des Hundeführers, zu frühes Aufstehen, Stehen oder Setzen, Verlassen des Ablageplatzes führen zu entsprechenden Entwertungen.

Bei Verlassen der Ablage von mehr als drei Meter gelten folgende Regeln um eine Teilbewertung von 50% abzüglich anderen Fehlverhaltens zu ermöglichen:

BGH 1: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die dritte Übung vollendet hat.

BGH 2: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die vierte Übung vollendet hat.

BGH 3: Teilbewertung möglich wenn gegenführender Hund die fünfte Übung vollendet hat. Kommt der Hund dem Hundeführer beim Abholen entgegen, werden bis zu 3 Punkten abgezogen.

Loben

Ein Loben ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen, oder den Zeittakt von 3 Sekunden einhalten, falls die Abschlussgrundstellung verlassen wurde.

Gültigkeit der Prüfungsordnung

Durch Beschluss des dhv Mitgliederrates vom 26.11.2016 wird die BgH Prüfung 1-3 ab dem 1. Januar 2017 in den Verbänden des dhv durchgeführt. Mit Gültigkeit der Prüfungsordnung FCI / VDH / IPO verliert diese Prüfungsordnung ihre Gültigkeit.

Herausgeber:

 **Deutscher
dhv Hundesportverband e.V**

Geschäftsstelle:

Marlies Köster

Vosshoeveler Str. 9a

46485 Wesel

Telefon: 0281-2068168

